

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

06.06.2007

649.

Schriftliche Anfrage von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend Zürich-Marathon, Musik via Lautsprecheranlagen

Am 7. März 2007 reichten Gemeinderätin Susi Gut (PFZ) und Gemeinderat Markus Schwyn (PFZ) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/108 ein:

Am 1. April 2007 findet der 5. Zürich-Marathon statt. Dieses Sportereignis ist beliebt bei Alt und Jung und hat sich zu einem richtigen Fest entwickelt.

Nun scheint es aber, dass diese Sportveranstaltung gegenüber anderen Veranstaltungen - so zum Beispiel die Street-Parade - ungleich behandelt wird. Den Veranstaltern des Zürich-Marathon ist es dem Vernehmen nach zum Beispiel untersagt, die Läufer auf Stadtgebiet via Lautsprecher mit Musik anzufeuern. Demgegenüber dürfen bei der Street-Parade die Love-mobiles nach Belieben ihren ohrenbetäubenden Lärm veranstalten.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum ist es den Veranstaltern untersagt, auf Stadtgebiet Musik via Verstärker und Lautsprecher zu verbreiten?
2. Warum wird die Bewilligung für den Zürich-Marathon jeweils nur für ein Jahr ausgestellt, obwohl die Veranstalter ihre Verträge zum Beispiel mit ihren Sponsoren längerfristig abschliessen müssen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Der Züri-Marathon ist eine Sportveranstaltung, die Streetparade eine Musikveranstaltung. Gemeinsam ist beiden Anlässen lediglich, dass sie öffentlichen Grund beanspruchen. Die verfassungsrechtlichen Garantien der juristischen Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten im Wettbewerb verlangen lediglich, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist und verbieten Massnahmen, die den Wettbewerb verzerren, indem sie einzelne direkte Konkurrenten bevorzugen oder benachteiligen. Direkte Konkurrenten sind nach der bundesgerichtlicher Rechtsprechung Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen (BGE 106 Ia 267 E. 5a mit Hinweisen). Das ist bei Streetparade und Züri-Marathon nicht der Fall, ihre Veranstalter sind demnach auch nicht als direkte Konkurrenten zu betrachten.

Im Start- und Zielgelände wurde den Veranstaltern das Abspielen von Musik im Übrigen bereits im Rahmen der Bewilligung des diesjährigen Züri-Marathons erlaubt (zwischen 7:30 und 14:30 Uhr Durchsagen, beim Zieleinlauf Begleitmusik). Ein Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen an der Laufstrecke wäre hingegen für die Anwohnerinnen und Anwohner des unteren Seebeckens eine starke, zusätzliche Lärmbelastung. Andere Laufveranstaltungen, wo ohne Bewilligung Musik auf der Strecke gespielt wurde, haben gezeigt, dass es deswegen zu Lärmklagen aus den angrenzenden Wohnquartieren kam.

Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportveranstaltungen werden untereinander durchwegs gleich behandelt: Bewilligungen für Musik entlang der Laufstrecke bzw. Radstrecke usw. werden nicht erteilt. Eine Ausnahme für den Züri-Marathon würde folglich bedeuten, dass sich auch die andern Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportanlässen wie Züri-Metzgete, Silvesterlauf oder Ironman Switzerland auf dasselbe Recht berufen könnten, so dass die Lärmimmissionen insgesamt beträchtlich zunehmen würden.

Zu Frage 2: Bislang wurden Veranstaltungsbewilligungen auf individuelles Gesuch hin für einen räumlich und zeitlich klar definierten Anlass erteilt. Um den Gesuchstellenden die langfristige Planung und den Abschluss von Sponsorenverträgen zu erleichtern, nahm die Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei jeweils sehr frühzeitig Reservationen von Strassen und Plätzen für Veranstaltungen im Folgejahr vor. Gemäss den am 16. Mai 2007 vom Stadtrat verabschiedeten neuen Veranstaltungsrichtlinien, in Kraft ab 1. Juli 2007, ist es nun künftig für gewisse Grossveranstaltungen auch möglich, eine Rahmendezusage für mindestens zwei aufeinander folgende Jahre zu erteilen, sofern die Veranstaltung ohne Beanstandungen abläuft, der Veranstaltungsplatz weiterhin zur Verfügung steht und die Veranstaltung wieder im gleichen Rahmen durchgeführt werden soll. Das entspricht einem klaren Bedürfnis der Veranstaltenden und auch der Stadt, da beide an einer längerfristigen Planung interessiert sind. Damit die Gleichbehandlung der Veranstaltenden gewährleistet bleibt, ist die Rahmendezusage jedoch auf die zwei folgenden Jahre zu beschränken, danach findet zwingend wieder das ordentliche Verfahren mit einer umfassenden Gesuchsprüfung statt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy